



# REGLEMENT ÜBER KOMMUNALE BEWIRT- SCHAFTUNGSBEITRÄGE FÜR NATURSCHUTZLEISTUNGEN UND DIE BIODIVERSITÄTS- FÖRDERUNG

# INHALTSVERZEICHNIS

## REGLEMENT ÜBER KOMMUNALE BEWIRTSCHAFTUNGSBEITRÄGE FÜR NATURSCHUTZLEISTUNGEN UND DIE BIODIVERSITÄTSFÖRDERUNG

<b>I.</b>	<b>Zweck</b>	<b>2</b>
<b>II.</b>	<b>Beitragsvoraussetzungen</b>	<b>2</b>
<b>III.</b>	<b>Beiträge für kommunale Naturschutzobjekte</b>	<b>2</b>
<b>IV.</b>	<b>Beiträge für Biodiversitätsförderflächen</b>	<b>3</b>
<b>V.</b>	<b>Zusätzliche Leistungen der Stadt Uster (unabhängig von DZV)</b>	<b>4</b>
<b>VI.</b>	<b>Beiträge für Waldränder, naturkundlich vorrangige Waldgebiete</b>	<b>5</b>
<b>VII.</b>	<b>Beitragsberechnung</b>	<b>5</b>
<b>VIII.</b>	<b>Beitragsempfänger</b>	<b>5</b>
<b>IX.</b>	<b>Bewirtschaftungsverträge</b>	<b>6</b>
<b>X.</b>	<b>Vollzug, Schlussbestimmungen</b>	<b>6</b>
<b>XI.</b>	<b>Festsetzung und Inkraftsetzung</b>	<b>6</b>

Gestützt auf Art. 18c Abs. 1 des Bundesgesetzes vom 1. Juli 1966 über den Natur- und Heimatschutz (NHG), die Direktzahlungsverordnung (DZV; vom 23. Oktober 2013) und die kantonale Verordnung über Bewirtschaftungsbeiträge für Naturschutzleistungen vom 14. Mai 2014 erlässt der Stadtrat Uster folgendes Beitragsreglement:

## I. Zweck

- § 1. Dieses Reglement regelt die Ausrichtung von Beiträgen der Stadt Uster für die Bewirtschaftung von:
- inventarisierten und kommunal geschützten Naturschutzobjekten
  - kommunalen Vertragsobjekten mit besonderen Naturschutzleistungen
  - naturnah bewirtschafteten Flächen, die Anspruch auf Qualitäts- und Vernetzungsbeiträge
  - gemäss Direktzahlungsverordnung (DZV) haben
  - Waldrändern und Waldflächen mit besonderen Naturschutzleistungen

## II. Beitragsvoraussetzungen

- § 2. Beiträge werden ausgerichtet unter der Voraussetzung, dass die Bewirtschaftungsauflagen gemäss kommunaler Schutzverordnung und zugehörigen Pflegerichtlinien und -plänen, DZV (Direktzahlungsverordnung), Wegleitung für den ökologischen Ausgleich auf dem Landwirtschaftsbetrieb (Hrsg. Agridea) sowie weiteren in diesem Reglement genannten oder vertraglich vereinbarten Auflagen eingehalten werden.

## III. Beiträge für kommunale Naturschutzobjekte

- § 3. Für die Bewirtschaftung von Naturschutzobjekten von kommunaler Bedeutung werden folgende Beiträge ausgerichtet:

Zone/Objekttyp	Nutzung bisher	Nutzung neu	Beitrag Fr./Are/Jahr	Kumulierbar mit
<b>Naturschutz- zone I</b>	Streu-/Magerwiese	Streu-/Magerwiese	6	2, 3, 4, 5
	Weide ungedüngt	Weide ungedüngt	6	3, 4, 5
<b>Regenerations- zone IR</b>	Ackerbau	Streu-/Magerwiese	25	2, 3, 4, 5
	Dauerwiese	Streu-/Magerwiese	25	2, 3, 4, 5
	Weide gedüngt	Streu-/Magerwiese	15	2, 3, 4, 5
	Weide ungedüngt	Streu-/Magerwiese	5	2, 3, 4, 5
<b>Umgebungs- zone IIA</b>	Ackerbau	Ungedüngte Wiese	25	2, 3, 4, 5
	Dauerwiese	Ungedüngte Wiese	15	2, 3, 4, 5
	Weide gedüngt	Ungedüngte Wiese	10	2, 3, 4, 5
<b>Hecken, Feld-, Ufergehölze (inkl. Kraut-saum von mind. 3 und max. 10 m Breite)</b>	Ackerland	Hecke, Feld-, Ufer- gehölz inkl. Kraut- saum	25	2, 3, 4, 5
	Wiesland		15	2, 3, 4, 5
	Übrige Flächen		5	2, 3, 4, 5
<b>Einzelbäume, Alleen</b>	Standortgerechte Einzelbäume und Alleen	Standortgerechte Einzelbäume und Alleen	40	5

Sonderleistungen (zu 100 % von der Stadt Uster finanziert):

1. Nicht direktzahlungsberechtigte Bewirtschaftende erhalten zusätzlich einen Grundbeitrag von Fr. 15.–/Are/Jahr für gemähte Flächen, Fr. 10.–/ Are/Jahr für beweidete Flächen und Fr. 25.– für Hecken, Feld-, Ufergehölze.
2. Zuschlag: Fr. 5.–/Are/Jahr bzw. Fr. 10.–/Are/Jahr für grossen Mehraufwand (50 - 100 %) bzw. sehr grossen Aufwand (über 100 %) bei erschwerten Bewirtschaftungsbedingungen.

Zusätzliche über die DZV auslösbare Beiträge:

Für die Beitragshöhe gelten die Weisungen des Bundes

1. Beitrag Qualitätsstufe I gem. den Bestimmungen der DZV für Streue, Extensive Wiesen, Uferwiesen entlang Fliessgewässern, Extensiv genutzte Weiden und Hecken, Feld- u. Ufergehölze
2. Beitrag Qualitätsstufe II gem. den Bestimmungen der DZV für Streue, Extensive Wiesen, Extensiv genutzte Weiden und Hecken, Feld- u. Ufergehölze
3. Vernetzungsbeitrag gem. DZV für Streue, Extensive Wiesen, Uferwiesen entlang Fliessgewässern, Extensiv genutzte Weiden und Hecken, Feld- u. Ufergehölze

#### **Sonderfälle**

- § 4. Hat eine Unterschutzstellung Umstellungen in der Betriebsstruktur zur Folge, die zu wesentlichen Mehraufwendungen oder finanziellen Einbussen führen, können Beiträge ausgerichtet werden, die von den voranstehenden Bestimmungen abweichen.

#### **IV. Beiträge für Biodiversitätsförderflächen**

---

- § 5. Die Stadt Uster zahlt 10 % an Vernetzungszuschlägen für die nach DZV Bezugsberechtigten Biodiversitätsförderflächen (BFF), sofern der Kanton nicht dafür aufkommt. 90 % werden vom Bund übernommen. Für überkommunale Objekte und innerhalb des kantonalen Fördergebietes Greifensee trägt der Kanton die Restkosten von 10 %. Die Qualitätsbeiträge (QII) werden zu 100 % vom Bund übernommen.

Die Anmeldung und Auszahlung des Qualitäts- und Vernetzungszuschlags erfolgt über das Verfahren der DZV. Die Stadt Uster erstellt dafür keine separaten Verträge.

Qualitätsbeitrag (Qualitätsstufe II nach DZV): Anmeldung durch jeweiligen Bewirtschaftenden beim Kanton/Bund; Auszahlung: durch Kanton/Bund.

Vernetzungszuschlag: Anmeldung durch Ackerbaustelle beim Kanton/Bund; Auszahlung: durch Kanton/Bund.

- § 6. Für alle bezugsberechtigten BFF gelten die Bewirtschaftungs- und Anmeldeanforderungen gemäss Art. 56ff. bzw. Art. 97 der Direktzahlungsverordnung vom 23. Oktober 2013 (DZV) und der kantonalen Verordnung über Bewirtschaftungsbeiträge für Naturschutzleistungen 2014.

Der Vernetzungszuschlag wird nur für Flächen ausgerichtet, die im vom Kanton genehmigten Vernetzungsprojekt der Stadt Uster bezeichnet sind und die Anforderungen gemäss Art. 56ff der DZV und die Richtlinien, die in den Massnahmenblättern zum Vernetzungsprojekt der Stadt Uster angeführt sind, erfüllen.

## V. Zusätzliche Leistungen der Stadt Uster (unabhängig von DZV)

### § 8. Extensiv genutzte Wiesen, Buntbrachen:

Die Stadt Uster übernimmt bei extensiv genutzten Wiesen und Buntbrachen die Kosten für das Saatgut bei Neusaaten, sofern es von der zuständigen Stelle bei der Stadt Uster, Leistungsgruppe Natur, Land- und Forstwirtschaft, in Zusammenarbeit mit der Ackerbaustelle empfohlen wird und die Flächen in Fördergebieten für Extensivwiesen feucht, trocken und mager und Trittsteinbiotopen (Buntbrachen nur in Fördergebieten für Trittsteinbiotope) gemäss Vernetzungsprojekt liegen.

Bei Fördergebieten für Extensivwiesen feucht und trocken ist eine Neubegründung des Bestandes mittels Direktbegrünung vorzuziehen bzw. als Alternative zur Ansaat zu prüfen. Die Kosten für Direktbegrünungen werden durch die Stadt Uster übernommen.

### § 10. Standortgerechte Einzelbäume und Alleen: Die Stadt Uster übernimmt die Kosten für das Pflanzgut bei Nachpflanzungen und Neuanlagen in den bestehenden Naturschutzobjekten.

### § 11. Hecken, Feld- und Ufergehölze: Die Stadt Uster übernimmt die Kosten für das Pflanzgut bei Neupflanzungen in den Fördergebieten Hecken, Extensivwiesen und Trittsteinbiotopen gemäss Vernetzungsprojekt.

### § 12. Förderung von Sonderstrukturen wie Spontanbrachen, Pionierflächen, Nassstellen, Lesesteinhaufen, artenreiche Ackerrandstreifen, Krautsäume innerhalb der Fördergebiete Extensivwiesen und Trittsteinbiotope gemäss Vernetzungsprojekt der Stadt Uster, die keine Beiträge nach DZV erhalten:

Die Stadt Uster unterstützt die Anlage solcher Strukturen, wenn sie aus biologischer und landschaftlicher Sicht gut begründet, bis maximal 50 a gross und lineare Elemente mindestens 3 m breit sind, mit den nachstehenden Beiträgen:

Sonderstruktur	Bisherige Nutzung	Beitrag Fr./Are/Jahr
Spontanbrache, Krautsaum, Ackerrandstreifen, Pionierflächen mind. 3 m breit, maximal 50 a gross. Nicht direkt an Wegen liegend. Keine Düngung, keine Beweidung. Bewirtschaftungs- und Pflegemassnahmen nach sep. Abmachung.	Ackerbau	40
	Dauerwiese	25
	Übrige Flächen	10
Nassstellen, Lesesteinhaufen inkl. Pufferzone mind. 1 a, maximal 50 a gross. Keine Düngung, keine Beweidung. Bewirtschaftungs- und Pflegemassnahmen nach sep. Abmachung.	Ackerbau	40
	Dauerwiese	25
	Übrige Flächen	10

Die Ausrichtung der Beiträge setzt den Abschluss eines mindestens acht Jahre dauernden Vertrages zwischen der Stadt Uster, dem Bewirtschafter oder der Bewirtschafterin und, wo dies ein Dritter ist, dem Eigentümer oder der Eigentümerin des Objektes voraus. Das Gesuch um Abschluss eines Vertrages ist der Stadt Uster, Leistungsgruppe Natur, Land- und Forstwirtschaft einzureichen.

### § 13. Die Stadt Uster kann die Anlegung von

- Wassergräben
- Tümpeln, Teichen
- Trockenmauern
- Weitere ökologische Ausgleichsflächen
- Sonderstrukturen

mit einmaligen Beiträgen unterstützen. Die Beiträge müssen vorgängig von der Stadt Uster genehmigt werden.

§ 14. Die reguläre Pflege der Naturschutzobjekte von kommunaler Bedeutung gemäss den jeweiligen Bewirtschaftungsverträgen wird durch die Stadt Uster nicht zusätzlich finanziert. Diese Leistungen werden durch die Beiträge gedeckt.

Bei zusätzlichen Pflegearbeiten im Auftrag der Stadt Uster ausserhalb der regulären Pflege gilt als Verrechnungsgrundlage der jeweils aktuelle Kostenkatalog der Agroscope «Richtwerte für die Kosten von Maschinen, Arbeit, Gebäude und Hoftechnik».

## **VI. Beiträge für Waldränder, naturkundlich vorrangige Waldgebiete**

---

§ 15. Waldränder:

Zur Schaffung von ökologisch wertvollen Waldrändern wird den Waldbewirtschaftenden an den Arbeitsaufwand auf einer Tiefe von 10 m ein Beitrag von max. Fr. 10.– pro Laufmeter für Ersteingriffe und max. Fr. 5.– pro Laufmeter für Folgeeingriffe ausgerichtet, sofern folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- die Abschnitte sind im Vernetzungsprojekt der Stadt Uster bezeichnet, vorgelagert finden sich kommunale Naturschutzobjekte oder Fördergebiete für Extensivwiesen und/oder sind aus der Sicht der Förderung der Tier- und Pflanzenwelt von besonderer Bedeutung.
- es dürfen keine zusätzlichen kantonalen Beiträge ausgerichtet werden.
- die Arbeiten müssen vereinbarungsgemäss ausgeführt werden.

Die Stadt Uster, Leistungsgruppe Natur, Land- und Forstwirtschaft plant die Arbeiten zusammen mit den Bewirtschaftenden und kontrolliert die Ausführung.

§ 16. Naturkundlich vorrangige Waldbestände, Baumartenförderung:

Zur Förderung von naturkundlich wertvollen Waldbeständen von kommunaler Bedeutung, z.B. als Lebensräume von bedrohten Tier- und Pflanzenarten wie Orchideen, Reptilien, Amphibien, wird den Waldbewirtschaftenden für die im Vernetzungsprojekt bezeichneten Gebiete ein Beitrag an den Arbeitsaufwand und den allfälligen Ertragsausfall ausgerichtet, unter der Voraussetzung, dass die Arbeiten vereinbarungsgemäss ausgeführt werden.

Die Stadt Uster, Leistungsgruppe Natur, Land- und Forstwirtschaft plant die Arbeiten zusammen mit den Bewirtschaftenden. Für den zu erwartenden Aufwand reichen die Bewirtschaftenden vorgängig der Ausführung eine Offerte ein. Nach Genehmigung der Offerte durch die Stadt Uster, Leistungsgruppe Natur, Land- und Forstwirtschaft kann mit der Ausführung begonnen werden.

## **VII. Beitragsberechnung**

---

§ 17. Andere Beiträge der öffentlichen Hand mit gleichen Naturschutzzielen für gleiche Flächen (einschliesslich Entschädigungen für Schutzzonen und Quell- und Grundwasserfassungen, nicht aber die DZV-Beiträge für die Qualität und Vernetzung) werden vom Gemeindebeitrag abgezogen. Der Bewirtschaftende und Empfänger oder Empfängerin der Gemeindebeiträge ist verpflichtet, die entsprechenden Bundesbeiträge für die ökologischen Ausgleichsflächen zu beantragen. Für den Beitragsempfänger besteht die Pflicht, diese und allfällige weitere Beiträge für das gleiche Objekt zu deklarieren. Die Stadt Uster ist berechtigt, entsprechende Auskünfte über Beitragshöhe und Flächenabgrenzung beim Amt für Landschaft und Natur (Abt. Landwirtschaft) einzuholen.

## **VIII. Beitragsempfänger**

---

§ 18. Die Beiträge werden dem Bewirtschafter oder der Bewirtschafterin ausgerichtet. Als Bewirtschaftende gelten:

- Natürliche Personen, die das Land selbst bearbeiten oder durch betriebseigenes Personal bearbeiten lassen.

Beiträge für die Bewirtschaftung von Naturschutzgebieten (§ 3), für zusätzliche Leistungen (§ 8–13) und Massnahmen im Wald (§ 14-15) können auch ausgerichtet werden an:

- Vereine, zielverwandte Arbeitsgemeinschaften, Korporationen etc., die ihr Land durch Mitglieder bewirtschaften lassen.

## **IX. Bewirtschaftungsverträge**

---

§ 19. Bewirtschaftungsverträge sind für acht Jahre gültig und verlängern sich ohne Kündigung stillschweigend um ein weiteres Jahr. Die Verträge laufen jeweils am 31. Oktober ab. Sie sind auf dieses Datum unter Beachtung einer Kündigungsfrist von sechs Monaten kündbar. Ein nicht termingerecht gekündigter Vertrag verlängert sich um jeweils ein Jahr.

## **X. Vollzug, Schlussbestimmungen**

---

§ 20. Die Stadt Uster ist befugt, die Einhaltung der Bewirtschaftungsauflagen bei den Beitragsobjekten gemäss Punkt III. bis V. zu überprüfen oder überprüfen zu lassen.

§ 21. Bei unsachgemässer oder vereinbarungswidriger Bewirtschaftung oder Unterlassung der notwendigen Pflege kann die Stadt Uster ohne Kündigungsfrist Beiträge absetzen oder Verträge vorzeitig auflösen. Bei leichtem Vertragsverstoss kann der Vertragsauflösung eine Verwarnung vorausgehen.

Nach einer Vertragsverletzung bezogene Beiträge sind nebst einem Zins von 5 % seit der Auszahlung zurückzuerstatten. Bei groben Verstössen sind auch die in den vergangenen sieben Jahren bezogenen Beiträge zurückzuerstatten. Die Rückerstattung kann aus wichtigen Gründen ganz oder teilweise erlassen werden.

§ 22. Die ordnungsgemässe Bewirtschaftung der Objekte verpflichtet die Gemeinde, jährlich die festgelegten Beiträge zu leisten. Diese werden erstmals in dem Jahr ausgerichtet, in welchem die Bewirtschaftung erfolgt. Die Beiträge werden jeweils im Dezember ausbezahlt, sofern die Bewirtschaftungspflicht erfüllt ist.

Bei einer abmachungs- und vertragswidrigen Bewirtschaftung, die dauerhafte Schäden zur Folge hat, kann die Stadt Uster die Wiederherstellung, Ersatzmassnahmen oder die Kosten für eine Wiederherstellung fordern.

§ 23. Der Vollzug dieses Reglements obliegt der Stadt Uster, Abteilung Bau, Leistungsgruppe Natur, Land- und Forstwirtschaft. Sie wird bei ihrer Aufgabe durch die städtische Natur- und Landschaftsschutzkommission unterstützt. Bei Bedarf können externe Fachleute beigezogen werden.

Die Unterzeichnung der Bewirtschaftungsverträge erfolgt durch den Vorsteher der Abteilung Bau.

## **XI. Festsetzung und Inkraftsetzung**

---

Dieses Reglement tritt mit der rechtsverbindlichen Festsetzung der Verordnung zum Schutze der Natur-objekte von kommunaler Bedeutung (SVO) ab dem 1. Januar 2024 in Kraft.

Vom Stadtrat Uster beschlossen am 7. Februar 2023



**uster**

Wohnstadt am Wasser